

Muss mein Kind an Schulgottesdiensten und religiösen Schulfestern teilnehmen?

NEIN Kein Schüler ist verpflichtet, daran teilzunehmen. Hiervon müssen die Eltern bzw. Schüler in Kenntnis gesetzt werden.

Gleiches gilt auch für Vertretungsstunden, in denen Religion unterrichtet wird.

Wo erfahre ich mehr zum Thema Schule und Religion?

HIER: Online-Ratgeber für religionsfreie Eltern, Schüler und Lehrer von Gerhard Rapp:
www.bfg-muenchen.de
(erst in der Navigationsleiste oben „Informationen“ dann in der Navigationsleiste links „Special: Schule“ auswählen)

Gerhard Czermak:
Religions- und Weltanschauungsrecht
(Taschenbuch, Springer Verlag,
ISBN 978-3540720485)

Schule und Recht in Niedersachsen:
www.schure.de
(im Schlagwortregister links „Religion“ auswählen)

08.2010

© Humanistischer Verband Niedersachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Otto-Brenner-Straße 22
30159 Hannover
Fon: 0511.167691-60
Fax: 0511.167691-78
E-mail: zentrale@humanisten.de

Schule und Religion

Religionsunterricht

evangelisch-lutherisch

römisch-katholisch

religionskundlichen Unterricht

Werte und Normen

Humanistische Lebenskunde

Tipps für Eltern und Schüler

 **HVD**
NIEDERSACHSEN

 **HVD**
NIEDERSACHSEN

www.humanisten.de

Ist Religion ein Fach wie jedes andere?

JA Religionsunterricht (RU) ist in Niedersachsen ein ordentliches Unterrichtsfach mit versetzungsrelevanter Benotung (vgl. § 124 Abs. 1 NSchG).

und NEIN Inhaltlich unterscheidet RU sich wesentlich von anderen Fächern. RU ist Bekenntnisunterricht, eine Unterweisung in innerkirchlichen Glaubenswahrheiten. Die jeweilige Kirche bestimmt Inhalte und entscheidet, wer unterrichten darf. Wenn also biblische Geschichten als Tatsachenberichte vermittelt werden, ist dies nicht zu beanstanden (vgl. §125 NSchG).

Muss mein Kind am Religionsunterricht teilnehmen?

NEIN Es reicht eine formlose, schriftliche Abmeldung durch die Eltern oder durch das Kind, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Eine Begründung ist nicht erforderlich (vgl. GG Art. 7; § 124 Abs. 2 NSchG).

Gibt es einen Ersatzunterricht?

JA Die Nichtteilnahme am Religionsunterricht verpflichtet in Niedersachsen zur Teilnahme am Unterricht „Werte und Normen“ (vgl. § 128 Abs. 1 NSchG).

Auch in der Grundschule?

NEIN In der Grundschule wird „Werte und Normen“ nicht angeboten.

Die Schule hat lediglich eine Aufsichtspflicht gegenüber den Schülern, die nicht am RU teilnehmen.

Erfahrungsgemäß wird die Schulleitung an Sie plädieren, Ihr Kind am RU teilnehmen zu lassen um es nicht auszugrenzen.

Gibt es eine kurzfristige Lösung für unsere Grundschule?

JA Wenden Sie sich an die Schulleitung, die Elternvertretung oder tun Sie sich mit anderen Eltern, auch von Kindern anderer Klassen und Jahrgänge, zusammen.

Schlagen Sie vor, dass mit den Kindern philosophiert wird. Das Philosophieren mit Kindern hat sich in jahrgangsübergreifenden AGs und Kursen bewährt und kann kurzfristig umgesetzt werden.

Mit der flächendeckenden Einführung der „verlässlichen Grundschule“ können nun überall Pädagogische MitarbeiterInnen für unterrichtsergänzende Angebote parallel zum RU eingesetzt werden (Erlass des MK vom 18.04.2004).

Wo kann meine Schulleitung Unterstützung bekommen?

HIER Nähere Informationen und kurzfristige Unterstützung bekommen Sie bei:

Hans-Joachim Müller
Gesellschaft zur Förderung
des Philosophierens mit Kindern
in Deutschland
Telefon 04403 916354
www.philosophieren-mit-kindern.de.

Gibt es ein nichtreligiöses Grundschulfach, in dem es auch um Werte und Sinnfindung geht?

JA, In Berlin bietet der Humanistische Verband seit über 25 Jahren das Fach Humanistische Lebenskunde (HLK) an, das derzeit von ca. 50.000 Schülern wahrgenommen wird.

Wenn Sie ein dem RU gleichwertiges Fach wünschen, dann schließen Sie sich der Forderung nach Einführung der Humanistischen Lebenskunde als ordentliches Unterrichtsfach in Niedersachsen an.

Nähere Informationen dazu finden Sie im Folder „Lebenskunde in Niedersachsen“ oder unter www.lebenskunde.de.

